Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrg	ang 03. Juli 2019	Nr. 32 / S. 1
	Inhaltsübersicht:	Seite:
192/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrs Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 PB-UI215	
193/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrs Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 PB-II325	
194/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrs Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 PB-YZ133	
195/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – üb Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wes chen Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer V farm in Lichtenau; Az.: 66.3/41159-19-600	sentli-

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

76. Jahrgang 03. Juli 2019 Nr. 32 / S. 2

192/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Daniel- Petricia Bucur
zuletzt wohnhaft: Kapellenberg 3, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 19.06.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-UI215) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst

193/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr Michael Müller zuletzt wohnhaft: Auf der Mersch 25b, 33175 Bad Lippspringe Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.06.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-II325) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

76. Jahrgang 03. Juli 2019 Nr. 32 / S. 3

194/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr Marius Baruschka zuletzt wohnhaft: Fürstenallee 3, 33102 Paderborn Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.06.2019 (Az.: 36.1 SA/2 PB-YZ133) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

76. Jahrgang 03. Juli 2019 Nr. 32 / S. 4

195/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41159-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Herr Christian Schlösser, Zur Landwehr 36, 59469 Ense, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 2, Flurstücke 20, 57, 58, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist lt. Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der vom Antragsteller erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden und der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch dann gewährleistet ist, wenn eine Drittanlage Abschaltungen zugunsten der nun zu ändernden WEA übernimmt.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag gez.

Mathea